

**2024.SR.0094**

**Kleine Anfrage Thomas Hofstetter (FDP): Wie viel m2 Boden werden wegen der zusätzlichen Container - im Zusammenhang mit dem Farbsack-Trennsystem - zusätzlich versiegelt?**

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

Container, ob grosse oder kleine, stehen in der Regel auf einer versiegeltem und befestigten Fläche. Das aus gutem Grund, denn auf unversiegeltem Boden lassen sich die Container nur schwer bewegen und verunreinigen beim Verschieben die Umgebung. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der Untergrund für die neuen Container, welche im Zusammenhang mit dem Farbsack-Trennsystems erstellt werden müssen, versiegelt sein werden. Hat der Gemeinderat sich bereits Gedanken gemacht, wie viel m2 Boden dafür versiegelt werden? Falls nein, warum nicht? Falls ja, auf wie viele m2 ist er gekommen (Schätzung)?

**Begründung**

Der Gemeinderat will eine teilweise Containerpflicht prüfen. Vereinfacht gesagt sollen künftig nur noch jene Liegenschaften einer Containerpflicht unterstehen, die genügend Platz haben und auf denen die Container mit zumutbaren und stadtbildverträglichen Massnahmen platziert werden können. Sie müssen in der Regel auf Privatgrund platziert werden. Zusätzlich braucht es einen Bereitstellungsplatz für die Leerung am Abfuhrtag. Gleichzeitig sollen im öffentlichen Raum, wo möglich und mit den anderen Nutzungen verträglich, als Ersatz zusätzliche Standorte zur Verfügung gestellt werden.

Bern, 25. April 2024

*Erstunterzeichnende: Thomas Hofstetter*

*Mitunterzeichnende: Nik Eugster, Ursula Stöckli, Simone Richner, Florence Pärli Schmid, Oliver Berger*

**Antwort des Gemeinderats**

Die nachfolgenden Ausführungen gelten generell, also losgelöst von einer allfälligen Einführung einer teilweisen Containerpflicht.

Für Containerstandplätze müssen nicht zwingend Flächen versiegelt werden. Die Erfahrung mit bestehenden Containerstandplätzen und die Erkenntnisse aus den kürzlichen Begehungen im Stadtteil 3 zeigen, dass in nicht wenigen Fällen keine baulichen Massnahmen nötig sind zur Erstellung von Containerstandplätzen, sondern Container auf bereits befestigten Flächen platziert sind bzw. platziert werden können. Ist eine zusätzliche Oberflächenbefestigung notwendig, so ist diese nicht zwingend mit einer Oberflächenversiegelung gleichzusetzen. So befestigen Mergelbeläge, Rasengittersteine, ungebundene Pflasterungen oder Sickerplatten eine Oberfläche und ermöglichen gleichzeitig die Versickerlung von Oberflächenwasser. Bodenplatten können zu einer punktuellen Befestigung eingesetzt werden. Bei Liegenschaften, die noch keine Container und auch keine freie befestigte Fläche haben, wird generell empfohlen, den Standplatz mit sickerfähigem Belag zu erstellen. Auch Befestigungen für den Containertransport sollten möglichst sickerfähig ausgestaltet werden.

Im Normalfall entspricht der Containerstandplatz dem Bereitstellungsplatz. In den Fällen, bei denen der Containerstandplatz nicht dem Bereitstellungsplatz entspricht und somit der Transport zum

Containerstandplatz zum Bereitstellungsplatz durch Private erfolgt, sind diese frei in der Ausgestaltung des Containerstandplatzes und des Bereitstellungswegs. Bekannt sind Situationen, wo Container auf Kiesplätzen platziert und darüber transportiert werden, ebenso gibt es in der Praxis Transportwege über Rasenflächen.

Aus diesen Gründen können keine Abschätzungen gemacht werden zu zusätzlichen Versiegelungen durch die allfällige Einführung einer teilweisen Containerpflicht.

Bern, 15. Mai 2024

Der Gemeinderat